

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Munkbrarup

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup in der Sitzung am 12.03.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührentschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührentschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch das Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenverordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenverordnung.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG))

1. Wahlgräber

a.) Erdwahlgrab bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite-	760,00 €
b.) Erdwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre -je Grabbreite-	1.270,00 €
c.) Erdrasenwahlgrab bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite- inkl. Rasenpflege	1.260,00 €
d.) Erdrasenwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre -je Grabbreite- inkl. Rasenpflege	1.950,00 €

2. Urnenwahlgräber

a.) Urnenwahlgräber für 20 Jahre -je Grabbreite-	915,00 €
b.) Urnenrasenwahlgräber für 20 Jahre -je Grabbreite- inkl. Rasenpflege	1.100,00 €
c.) Urnenwahlgräber im Eibenfeld für 20 Jahre -je Grabbreite- inkl. Grabpflege	1.660,00 €
d.) Urnenwahlgräber am Ahornbaum für 20 Jahre -je Grabbreite- inkl. Grabpflege	1.660,00 €

3. Urnengemeinschaftshain (UGH)

für 20 Jahre (anonym)	725,00 €
-----------------------	----------

4. Urnenrasenreihengrab im Rondell

für 20 Jahre (inkl. Rasenpflege)	1.150,00 €
----------------------------------	------------

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 1, 2 und 3 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

5. Wahlgräber mit eingeschränkten Nutzungsrecht

a.) Erdwahlgräber pro Jahr und Grabbreite	15,00 €
b.) Erdrasenwahlgräber pro Jahr und Grabbreite	40,00 €

II. Beisetzungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

a.) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	315,00 €
b.) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	640,00 €
c.) für eine Urnenbestattung	255,00 €
d.) für die zusätzliche Beisetzung einer dritten Urne in einer Wahlgräberstätte	430,00 €

III. Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung

a.) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	37,00 €
b.) eines liegenden Grabmals	12,00 €
c.) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €

IV. Gebühr für Ausgrabungen

a.) für die Ausgrabung eines Sarges (Leiche)	3.310,00 €
b.) für die Ausgrabung einer Urne (Asche)	510,00 €

V. Sonstige Gebühren

a.) Rasenpflege für die Restlaufzeit pro Jahr und Grabbreite	25,00 €
--	---------

VI. Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG)

Für Nutzungsrechte die vor dem 01.01.2001 vergeben wurden, wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr von 15,00 € pro Jahr und Grabbreite erhoben.

Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann auch in einer Summe vorzeitig abgelöst werden.

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche in Deutschland ist die Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11, Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK).

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Munkbrarup, den **12.03.2025**

Der Kirchengemeinderat
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup

Klaus Döhlis
Vorsitzender

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx



J. Bleil

Mitglied

Tagb.-Nr. **144**

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den **25. 06. 25**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag

Sch. - War

Schöne-Warnefeld (Verwaltungsleiter)



